

Dürfen entgeltliche Wertgutscheine befristet werden?

Ja, entgeltliche Wertgutscheine dürfen befristet werden. Die Gültigkeitsdauer darf jedoch ein gewisses Maß nicht unterschreiten.

Wertgutscheine sind solche, die auf einen bestimmten Eurobetrag lauten (z.B. EUR 100,00 Gutschein). Die Frage, welche Befristung für entgeltliche Wertgutscheine rechtlich zulässig vereinbart werden kann, lässt sich jedoch nicht pauschal beantworten. Dazu können lediglich einzelne gerichtliche Entscheidungen herangezogen werden, aus denen sich ergibt, welche Befristungen in der Rechtsprechung bereits als zulässig bzw. unzulässig gewertet wurden. So wurde beispielsweise eine Befristung von entgeltlichen Wertgutscheinen für eine Dauer von 3 Jahren oder weniger, die in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten war und nicht individuell vereinbart wurde, als unzulässig gewertet. Nach Ansicht der Judikatur ist jedoch stets im Einzelfall abzuwägen, ob die Interessen des Ausstellers oder die des Gutscheineinlösers überwiegen. Je kürzer die Befristung ist, desto triftiger muss der Grund des Ausstellers sein. Im Rahmen dieser Abwägung ist insbesondere auch zu berücksichtigen, ob die Einlösung des Wertgutscheins relativ schwierig ist, weil z.B. die vom Kunden gewünschten Leistungen nicht immer (z.B. nur saisonal) angeboten werden.

Die nachstehende, in Allgemeinen Geschäftsbedingungen getroffene Vereinbarung einer Befristung von Gutscheinen wurde beispielsweise vom Obersten Gerichtshof als zulässig qualifiziert:

Die Befristung für die Einlösung beträgt zunächst ein Jahr ab Ausstellungsdatum. Danach ist binnen drei Jahren entweder ein Umtausch des abgelaufenen Gutscheines in einen neuen, (wieder ein Jahr gültigen) Gutschein, oder eine Erstattung des Gutscheinbetrages möglich. Insgesamt ergibt sich damit eine Frist von maximal 5 Jahren (1+3+1), innerhalb der die Leistungen mit dem Gutschein abgerufen werden können.

Daraus kann jedoch nicht automatisch geschlossen werden, dass eine Befristung von Wertgutscheinen von 5 Jahren in jedem Fall zulässig ist. Soweit ersichtlich wurde diese Frage in der Rechtsprechung auch noch nicht beantwortet. Im Unterschied zur obigen Befristung, wird nämlich dem Einlöser keine Wahlmöglichkeit zwischen der Rückzahlung des Geldbetrages und dem Umtausch in einen neuen Gutschein eingeräumt. Unabhängig davon wären für die Frage der Zulässigkeit wiederum sämtliche Umstände des Einzelfalles, insbesondere Art und Verfügbarkeit der Leistung, sowie die Interessen der beteiligten Personen zu berücksichtigen.

Für weitergehende Fragen steht Ihnen das Team der Weinrauch Rechtsanwälte GmbH jederzeit zur Verfügung.

(März 2024)

Infos: <https://weinrauch-rechtsanwaelte.at>

Fehring



M kanzlei@anwaltei.at

T +43 3155 20 994

F +43 3155 20 994 150

A Hauptplatz 9 | 8350 Fehring